

Bei Unzustellbarkeit bitte retour an den Absender:
Steiermärkische Gebietskrankenkasse
Postfach 900, Josef-Pongratz-Platz 1, 8011 Graz



Herr
Michael Knöbl
Liebenauer Hauptstraße 93b/43
8041 Graz

16. April 2015

Sehr geehrter Herr Knöbl!

Mit diesem Brief übermitteln wir Ihnen Ihre neue e-card.

Ihre persönliche e-card wird ausgetauscht, weil die Europäische Krankenversicherungskarte EKVK mit einem neuen Ablaufdatum ausgestellt wird. Ihre alte e-card wird durch die Neuausstellung für Sozialversicherungszwecke ungültig. Nicht mehr benötigte Karten können mit dem Restmüll entsorgt werden.

Bitte bewahren Sie Ihre e-card gut auf, um Beschädigungen zu vermeiden und unterschreiben Sie diese auf der Rückseite. Sie setzen damit ein zusätzliches Sicherheitsmerkmal. Die e-card ist ein sehr wichtiges elektronisches Dokument und sollte daher immer griffbereit sein! Sie muss zu jedem Arztbesuch bzw. zur Behandlung in einer der Gesundheitseinrichtungen der Sozialversicherung und Krankenanstalten mitgebracht und vorgelegt werden.

Wenn Sie auf Ihrer alten e-card die Bürgerkartenfunktion aktiviert hatten, kann diese nicht automatisch auf die neue e-card übernommen werden. In diesem Fall kann eine Aktivierung der neuen e-card rasch und einfach mit Hilfe der alten Karte erfolgen. Nähere Informationen dazu finden Sie im Internet unter www.sozialversicherung.at.

Bei Verlust Ihrer e-card oder sonstigen Problemen und Fragen rufen Sie einfach die Serviceline der Sozialversicherung an. Diese steht Ihnen von Montag bis Freitag zwischen 7.00 und 19.00 Uhr unter der Nummer 050124 33 11 (in Österreich ohne Vorwahl - erste Null immer mitwählen!) gerne zur Verfügung. Weitere Details über die e-card entnehmen Sie bitte der Rückseite dieses Briefes oder besuchen Sie uns im Internet unter www.sozialversicherung.at.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre österreichische Sozialversicherung

Sollten bei den auf der e-card aufgedruckten Daten Änderungen eintreten oder Korrekturen notwendig sein, wird um Benachrichtigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers ersucht.

<00000122273304240070216>

Ihre e-card – Benützungshinweise

Sie erhalten mit diesem Schreiben Ihre persönliche e-card. Diese Karte gilt nur für Sie, andere Personen (einschließlich Kinder und nicht erwerbstätige Familienangehörige) erhalten eigene Karten.

Die e-card ist Ihr persönlicher Schlüssel zum elektronischen Gesundheitswesen. Auf der Karte selbst sind keine medizinischen Daten gespeichert, sondern sie sperrt den Zugang zu Ihren Daten auf. **Bewahren Sie Ihre e-card wie Bargeld, wie Ihre Bankomat- oder Kreditkarte bzw. wie einen sonst wichtigen Ausweis auf.** Auch Personen, die nicht krankenversichert sind, können u. U. eine e-card erhalten, um sie als Bürgerkarte zu nützen. Mit der Punkteprägung „sv“ in Brailleschrift können sehbehinderte Menschen die e-card identifizieren und von anderen Karten unterscheiden.

Ihre e-card hat drei Funktionen:

– **Mit der e-card dokumentieren Sie Ihren Krankenversicherungsschutz** bei einem Arztbesuch oder einer anderen medizinischen Behandlung. Legen Sie vor jeder Behandlung, z.B. bei der Ordinationshilfe, Ihre e-card vor. In der Arztordination kann mit Ihrer e-card elektronisch gesichert abgefragt werden, ob und zu welchen Bedingungen (Rezeptgebührenbefreiung etc.) Sie versichert sind. Für Leistungen, Zuzahlungen, Regeln über die Inanspruchnahme, für die Abrechnung usw. sind die einschlägigen Gesetze und Durchführungsbestimmungen maßgebend. Bei mehrfacher Versicherung können Sie wählen, über welchen Versicherungsträger die medizinische Leistung abgerechnet werden soll. Ihre e-card bleibt weiter verwendbar, wenn Sie den Arbeitgeber wechseln oder Ihre Versicherung sich aus anderen Gründen ändert (Arbeitslosigkeit, Angehörigeneigenschaft, Übersiedlung, Pensions- oder Ruhegenussbezug, Wechsel des Versicherungsträgers, nach Unterbrechung Ihres Versicherungsschutzes usw.). Sie wird aus diesen Gründen nicht ausgetauscht, da diese Informationen auf der Karte selbst nicht gespeichert sind.

– Auf der Rückseite der e-card befindet sich Ihre **Europäische Krankenversicherungskarte (EKVK)**. Die EKVK ist ein Versicherungsnachweis in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und anderen Staaten, mit denen Österreich ein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat. Mit der EKVK können Sie, wenn das während eines vorübergehenden Aufenthaltes notwendig wird, in den genannten Staaten wie eine im jeweiligen Land sozialversicherte Person medizinische Hilfe in Anspruch nehmen. Dafür stehen Ihnen die Behandlungsstellen der gesetzlichen Krankenversicherung dieses Landes zur Verfügung (Vertragsarzt, Spital, nicht aber Wahlarzt oder Privatkrankenhaus).

Die EKVK gilt nur unter der Bedingung, dass alle Datenfelder ausgefüllt sind und Sie auch tatsächlich in Österreich versichert oder mitversichert sind. Wenn die Datenfelder Ihrer EKVK (ausgenommen die Kennnummer) nur mit Sternen befüllt sind und Sie in einen oben angeführten Staat reisen möchten, beantragen Sie bitte vor Reiseantritt eine Ersatzbescheinigung bei Ihrem Krankenversicherungsträger.

Die Verwendung einer EKVK ohne einen Leistungsanspruch ist gerichtlich strafbar.

– **Sie können Ihre e-card auf Wunsch zu Ihrem persönlichen elektronischen Ausweis (Ihrer Bürgerkarte) machen**, indem Sie auf Ihrer e-card die Bürgerkartenfunktion aktivieren. Das ist für Sie kostenlos und geschieht auf Basis des E-Government-Gesetzes durch Speicherung von Zusatzdaten, wie z.B. der eindeutigen gesicherten Personenidentifizierung (Personenbindung). Mit Ihrer Bürgerkarte können Sie persönliche Unterlagen im Internet abfragen (z.B. Versicherungsdaten, Leistungsinformationen, Grunddaten der Krankenversicherung, die eigenen im e-card System gespeicherten Daten, Pensionskonto, Meldebestätigung, Strafregisterauszug), Amtswege elektronisch erledigen oder Dokumente elektronisch unterschreiben (signieren). Es gibt verschiedene Wege, Ihre e-card zum elektronischen Ausweis zu machen. Informationen dazu finden Sie im Internet auf www.sozialversicherung.at/e-card.

Die Erstaussstellung Ihrer e-card und der Austausch nach Namensänderungen oder bei schadhafte Karten sind für Sie kostenlos. Für die Ausstellung verlorener Karten oder von Karten, deren Unbrauchbarkeit Sie selbst verschuldet haben, kann eine Gebühr verlangt werden. Die Karte ist Eigentum der ausstellenden Stelle. Beschädigte oder nicht mehr verwendete Karten (z.B. nach Todesfällen) dürfen vernichtet werden oder können einem Sozialversicherungsträger zurückgegeben werden. Die e-card wird für Sie auf gesetzlicher Grundlage von den österreichischen Krankenversicherungsträgern ausgestellt. Rechtliche Durchführungsbestimmungen sind in der Krankenordnung Ihres Krankenversicherungsträgers enthalten. Für die Bürgerkarte beachten Sie bitte die Informationen der jeweiligen ausstellenden Stelle.

Weitere Informationen zu Ihrer e-card stehen Ihnen zur Verfügung

- im Internet unter www.sozialversicherung.at (z.B. Adressen und Leistungsangebote Ihres Krankenversicherungsträgers),
- über die Serviceline der Sozialversicherung (siehe unten und auf Ihrer e-card),
- in den persönlichen Informationsstellen Ihres Krankenversicherungsträgers, besonders dann, wenn Sie auch Fragen zu den Leistungen Ihrer Krankenkasse haben,
- zur Bürgerkarte und zu Amtswegen im elektronischen Amtshelfer im Internet unter www.help.gv.at und auf der Informationsseite www.buergerkarte.at,
- in der Dokumentation des österreichischen Sozialversicherungsrechts unter www.sozdok.at, insbesondere § 31a bis § 31c des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ASVG; die Durchführungsvorschriften (z. B. Krankenordnungen) der österreichischen Sozialversicherung finden Sie ebenfalls im Internet unter www.avsv.at.

Fehler auf der e-card?

e-card verloren oder beschädigt?

e-card gefunden?

Daten haben sich geändert?

Bitte wenden Sie sich

- an die Serviceline der Sozialversicherung unter 050124 33 11 (in Österreich ohne Vorwahl, erste Null immer mitwählen und aus dem Ausland: +43 50124 33 11),
- an die nächste Dienststelle eines Sozialversicherungsträgers (es muss nicht die Krankenkasse sein, bei der Sie gerade versichert sind, es bestehen sozialversicherungsinterne Weiterleitungsregeln).